

MERKBLATT

zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Rechtsgrundlage

Im Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 wird in § 12 geregelt, auf welchen Flächen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen und wo die Verwendung solcher Produkte nicht erlaubt ist.

Grundsätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel nur auf landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Flächen zum Einsatz kommen.

Es gibt aber auch Flächen, die nicht in der vorgenannten Weise genutzt werden, auf denen trotzdem ein Pflanzenschutzmitteleinsatz erforderlich erscheint. Meist handelt es sich dabei um den Einsatz von Herbiziden, mit denen Unkrautbewuchs beispielsweise auf Wegen, Plätzen, Gleisen oder auf Industrieflächen beseitigt werden soll.

Für diese und ähnliche Fälle sieht das Gesetz länderspezifische Ausnahmeregelungen vor. In Baden-Württemberg können Ausnahmegenehmigungen beim Landratsamt - Untere Landwirtschaftsbehörde beantragt werden. Für Landkreisgrenzen überschreitende Maßnahmen sind die Regierungspräsidien - Abteilung 3 zuständige Genehmigungsbehörde.

Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel ohne Genehmigung nach § 12 eingesetzt werden können:

1. **Landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Hierunter fallen alle bewirtschafteten Flächen**, auf denen Kulturpflanzen angebaut werden.
2. **Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind**; z. B. Parks, öffentliche Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schulgelände, Spielplätze sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens. Auf diesen Flächen darf nur ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden, das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen ist, für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, festgestellt worden ist oder das auf Grund seiner Eigenschaften vom BVL für die Anwendung auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, genehmigt worden ist.
3. **Gartenanlagen**; z. B. Kleingärten, Hausgärten, begrünte Flächen um Wohnanlagen herum. Auf diesen Flächen dürfen nur Mittel zum Einsatz kommen, die für die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen sind, oder für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich festgestellt hat.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind immer die Gebrauchsanleitungen zu berücksichtigen; vor allem müssen die Hinweise zum **Gewässerschutz** genau beachtet werden. Da in gärtnerischen Grünanlagen und auf Sportplätzen häufig Dränagen eingebaut sind, besteht die Gefahr, dass Pflanzenschutzmittel über die Regenwassersammler direkt oder indirekt z. B. über Kläranlagen in Gewässer gelangen. In den Kläranlagen ist die Verweildauer für einen Abbau von Pflanzenschutzmitteln zu kurz, so dass sie Gewässer belasten können. Auch durch Pflanzenschutzmaßnahmen auf hängigem Gelände, Dachgärten und begrünten Dachflächen kann es zur Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln und Belastung von Oberflächengewässern kommen.



Baden-Württemberg

Regierungspräsidien und
LTZ Augustenberg - Außenstelle Stuttgart

Flächen auf denen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist:

- Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen, Wege und Straßenränder
- Unmittelbar an oberirdische Gewässer angrenzende Flächen
- Landschaftselemente, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Schonung erfahren sollen
- Straßen, Gehwege, Fußgängerzonen
- befestigte bzw. versiegelte Hof- und Betriebsflächen

Flächen, auf denen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit einer Ausnahmegenehmigung möglich ist:

- Gleisanlagen incl. Randwege bis 60 cm neben den Gleisen
- Straßen und Wege, Bankette, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Seitengräben, Verkehrsinseln, Rastplätze
- Hof- und Stellflächen in begründeten Ausnahmefällen
- Verkehrs- und Betriebsflächen aus Gründen der Arbeits- und Betriebssicherheit
- Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr z.B. Energieversorgungseinrichtungen
- Nichtbegrünte Sportanlagen (z.B. Hartplätze), soweit eine bestimmungsgemäße Nutzung oder die Erhaltung der Anlage die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfordern
- Lagerplätze, Laderampen, Leitungstrassen, wassergebundene Flächen (Rollkiesflächen)
- Militärische Anlagen
- Umzäunungen, Anpflanzungen und Baumscheiben außerhalb der oben genannten gärtnerisch genutzten Flächen

Wenn von den zu behandelnden Flächen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, kann eine Ausnahmegenehmigung nur bei Ausbringung mit bestimmten Anwendungsverfahren, wie z.B. dem Dochtstreichverfahren oder mittels des Rotofixgerätes, erteilt werden.

Antragstellung und Genehmigungsbescheid

- Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist schriftlich beim jeweils zuständigen **Landratsamt - Untere Landwirtschaftsbehörde bzw. Regierungspräsidium - Abteilung 3** zu stellen
- Das Antragsformular ist dort erhältlich
- Über den Antrag wird schriftlich entschieden. Der Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig
- Die Ausnahmegenehmigung wird für maximal drei Jahre erteilt und kann ggf. widerrufen werden
- Die Ausbringung der genehmigten Pflanzenschutzmittel darf nur durch eine Person erfolgen, die nach Pflanzenschutzrecht sachkundig ist. Ausgebildete Gärtner, Landwirte und Forstwirte verfügen auf Grund ihrer Ausbildung bis zum 26.11.2015 über diese Sachkunde
- Werden die Pflanzenschutzarbeiten nicht selbst vom Antragsteller, sondern von speziellen Betrieben durchgeführt, unterliegen diese Betriebe der Anzeigepflicht nach § 10 Pflanzenschutzgesetz. Die Tätigkeit ist ggf. beim zuständigen Regierungspräsidium anzuzeigen
- Bei Ausschreibung der Pflanzenschutzarbeiten sollte auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ),
Neßlerstr. 23-31, 76227 Karlsruhe, ☎ 0721 / 9468 0;
Fax: 0721 / 9468 209, eMail: poststelle@ltz.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21,
70565 Stuttgart, ☎ 0711 / 904 13303; Fax: 0711 / 904 13090,
eMail: Abteilung3@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 4-6,
76131 Karlsruhe, ☎ 0721 / 926 5173; Fax: 0721 / 926 5337,
eMail: Abteilung3@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg, Bertoldstr. 43,
79098 Freiburg, ☎ 0761 / 208 1303; Fax: 0761 / 208 1268,
eMail: Abteilung3@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20,
72072 Tübingen, ☎ 07071 / 757 3352; Fax: 07071 / 757 3190,
eMail: Abteilung3@rpt.bwl.de

Bearbeitung:

Dr. Roland Kälberer, RP Tübingen, Dr. Friedrich Merz, RP Stuttgart

Stand: März 2012